

Kommentare

Joachim Perels

Öffentlichkeit als Produktivkraft?

Politische und rechtliche Veränderungen in der Sowjetunion

Der seit Februar 1986 eingeleitete Prozeß der Umgestaltung der Sowjetunion zeichnet sich durch zwei aufeinander bezogene Grundmerkmale aus, die ihn – trotz bestimmter Anknüpfungspunkte – von den bisherigen politischen und ökonomischen Reformversuchen der 50er und 60er Jahre unter Chruschtschow und unter Kossygin qualitativ unterscheiden. Die beiden geschichtlich neuen Charakteristika bestehen einerseits in dem Ausmaß und der Differenziertheit der Defizitanalyse der überkommenen Funktionsweise der Sowjetgesellschaft und andererseits in der systematischen, geradezu stürmischen Entfaltung von Öffentlichkeit und Diskussion als Instrumenten zur Auflockerung der autoritären Führungsrolle der Partei. Hieraus resultieren weitreichende Konsequenzen für die Umstrukturierung der Rechtsordnung, die für die einst mit der bürgerlichen Revolution verknüpften demokratischen Prinzipien vorsichtig geöffnet wird, um die individuellen und sozialen Energien, die durch das bisherige System unterdrückt wurden, freizusetzen.

I. Reform von oben

Für den Reformprozeß in der Sowjetunion ist ein Widerspruch charakteristisch, in dem seine Schwierigkeiten und Möglichkeiten gleichermaßen zum Ausdruck kommen. In einer paradoxen Verkehrung wird die intendierte Demokratisierung der Gesellschaft, die »das Wesen der Umgestaltung«¹ bezeichne, nicht von unten, vom »Volk«, sondern von oben, von Repräsentanten der politischen Führung in Gang gesetzt. Diese Verkehrung, die in deutlichem Gegensatz etwa zu der Aktionsgeschichte der Oktoberrevolution oder der Französischen Revolution steht, deren Dynamik durch eine aktive Massenbewegung des Vierten Standes bzw. der Arbeiter- und Bauernräte bestimmt wurde, ist selber bedingt durch die Strukturen der sowjetischen Gesellschaftsformation.²

Der gesellschaftliche Lebensprozeß unterlag – nach dem Abbruch der entstalinisie-

1 M. Gorbatschow, Wir brauchen die Demokratie wie die Luft zum Atmen. Rede auf dem Plenum des Zentralkomitees der KPdSU am 27./28. Januar 1987 und weitere Dokumente, Köln 1987 (Sonderdruck Nr. 340 der Blätter für deutsche und internationale Politik), S. 21; auch rororo, Bd. 680, Reinbek bei Hamburg, Februar 1987, S. 24 ff.

2 Vgl. R. Bahro, Die Alternative. Zur Kritik des real existierenden Sozialismus, Köln 1977; R. Damus, Der reale Sozialismus als Herrschaftssystem, Gießen 1978; Z. Mlynář, Krisen und Krisenbewältigung im Ostblock, Köln 1983; A. Hegedüs, Sozialismus und Bürokratie, Reinbek 1981; W. Brus, Sozialisierung und politisches System, Frankfurt am Main 1975; M. Rakowski, Der Marxismus angesichts der sowjetischen Gesellschaften, in: A. Hegedüs/M. Vajda u. a., Die neue Linke in Ungarn, Bd. 2, Berlin 1976, S. 138 ff.

renden Reformperiode unter Chruschtschow – weiter dem entfremdenden Prinzip einer totalen hierarchischen Verstaatlichung. Das galt nicht nur für den grundlegenden Bereich der Ökonomie, sondern auch für die Sozialisationsagenturen, für Wissenschaft und Kultur, die allesamt einer zentralistischen bürokratischen Vormundchaftsgewalt unterworfen wurden. Das System wurde, um es in den Worten des kritischen Kommunisten August Thalheimer auszudrücken, ein »universale(r) Polizei- und Beamtenstaat, in dem die Regierungsmaschine alle selbständigen Regungen der Gesellschaft ersetzt, in dem alle Organisationen von oben und außen gelenkt werden.«³ Angesichts der »Atomisierung aller Klassen der Gesellschaft«⁴ war es nicht möglich, daß sich ein organisatorisch gebündeltes Veränderungspotential in den unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbeziehungen der Menschen ausbildet. Der Anstoß für eine Veränderung konnte daher nur von einer aufgeklärteren Gruppe der politischen Spitze kommen, die sich mit den von der alten Bürokratie unterdrückten, aber latent schon existierenden Reformkräften in der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz verbündete. So ist noch die Form der von oben eingeleiteten Veränderung durch jene Strukturen der nachstalinistischen Subalternität der Masse der Individuen bedingt, gegen die sich der »Umbau« (perestroika) der Gesellschaft richtet. Im Anfangsstadium des Reformprozesses, in dem die materiellen Lebensverhältnisse in der alten Gestalt noch dominieren, das gesellschaftliche Klima aber andere Züge bekommt, stehen zunächst programmatische Perspektiven im Vordergrund.

II. Kritik des stalinistischen Gesellschaftskonzepts

Theoretisch geht die politische Führung außerordentlich weit. Ihre intellektuellen Kader verarbeiten offensichtlich nicht nur die kritischen marxistischen Analysen der sowjetischen Gesellschaftsformation⁵, sondern auch die bisherigen in der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl aktuell zugespitzten Krisenerfahrungen in der Sowjetunion und in anderen Ländern Osteuropas – vor allem in Polen 1980/81. Das schließt die – von sowjetischen Wissenschaftlern seit einiger Zeit auch öffentlich formulierte – Erkenntnis ein, daß auf der Basis des gegebenen Systems ein von den Überbleibseln des Kapitalismus unabhängiger, neuer Antagonismus zwischen dem dominierenden Staatsapparat und der Gesellschaft entstehen kann.⁶

In der Bestimmung der Ursachen für die Stagnationstendenzen der sowjetischen Gesellschaftsformation dringt das von Gorbatschow präsierte Politbüro zu den ökonomisch-politischen Kernmechanismen vor, die dazu geführt haben, daß die Entfaltung der gesellschaftlichen und individuellen Produktivkräfte durch die staatlich regulierten Produktionsverhältnisse strukturell blockiert wurden. In seiner programmatischen, auch sprachlich vom bürokratischen Schwulst weitgehend freien Rede auf dem ZK-Plenum der KPdSU vom 27./28. Januar 1987 konstatiert Gorbatschow: »Es bildete sich ein Mechanismus heraus, der die sozialökonomische

3 A. Thalheimer, Über die Kunst der Revolution und die Revolution der Kunst (1948), abgedruckt in Informationsbriefe der Gruppe Arbeiterpolitik, Nr. 1/1971, S. 7 ff. (9); s. hierzu J. Kaestner, Die politische Theorie August Thalheimers, Frankfurt am Main 1982, S. 144 ff. Die kritischen Kategorien Thalheimers erfassen nicht nur die Stalin-Periode, im Kern bleiben sie auch für die Breschnew-Ära gültig, wie die entwickelten Analysen der Sowjetgesellschaft zeigen (vgl. hierzu die in Anm. 2 genannten Arbeiten).

4 A. Thalheimer, a. a. O., (Anm. 3) S. 9.

5 Vgl. Anm. 2.

6 R. Ahlberg, Konflikttheorie und Konflikterfahrung in der UdSSR, Osteuropa H. 4/1985, S. 233 f. (251 f.) m. w. Nachw.

Entwicklung bremste ... Das Wachstumstempo des Nationaleinkommens verringerte sich in den vergangenen zwei Planjahrfünften um mehr als die Hälfte. Seit Anfang der 70er Jahre wurden die meisten Plankennziffern nicht erfüllt.«⁷

Die Ursachen für diese dramatische Verschlechterung der ökonomischen Lage der Sowjetunion werden nicht mehr primär dem Versagen einzelner Personen, moralischen Unzulänglichkeiten und menschlichen Schwächen zugeschrieben. Sie werden vielmehr auf den konzeptionellen und praktischen Kern der im Stalinismus ausgebildeten, vom Staatsapparat monopolisierten Erkenntnis-, Lenkungs- und Entscheidungsformen⁸ zurückgeführt, die bis in die Breschnew-Periode – ungeachtet der Überwindung des Massenterrors und seiner Umwandlung in eine polizeimäßige Kontrolle der Gesamtgesellschaft und der Ausgrenzung und Psychiatrisierung politisch abweichender Gruppen⁹ – fortexistierten: »Die theoretischen Vorstellungen vom Sozialismus blieben in vielerlei Hinsicht«, heißt es in der ZK-Rede Gorbatschows, »auf dem Niveau der dreißiger/vierziger Jahre, als die Gesellschaft gänzlich andere Aufgaben löste. Die Ursachen für diese Lage ... wurzeln noch in jener konkreten historischen Situation, in der auf Grund bekannter Umstände aus der Theorie und der Gesellschaftswissenschaft die lebendige Diskussion und schöpferisches Denken verschwanden und autoritäre Einschätzungen und Betrachtungen zu unantastbaren Wahrheiten wurden.«¹⁰

Die weittragende Bedeutung dieser Feststellung, die nicht zuletzt daran deutlich wird, daß das Zentralorgan der Staatspartei der DDR Gorbatschows grundsätzliche Kritik an der stalinistischen Konzeption des »Sozialismus« ihren Lesern durch Zensur vorenthielt,¹¹ ergibt sich daraus, daß die autoritären Herrschafts- und Legitimationsprinzipien des Stalinismus als der entscheidende Wirkungsfaktor für die Strukturkrise der sowjetischen Gesellschaft bezeichnet werden. Die Kritik an der überkommenen Konzeption des Staatssozialismus findet ihr Korrelat in der – in bezeichnender Parallele vom ZK-Plenum vom Januar 1987 in Gang gesetzten – öffentlichen Aufführung des (zunächst unter Verschluss gehaltenen) antistalinistischen Films »Pokanije« (Buße). Der Film, der auch als eine direkte Antwort auf die in der Breschnew-Periode erneuerten Formen des Stalinkults anzusehen ist¹², wirkt als mahnendes Gegenwartszeichen für die Konsequenzen eines von gesellschaftlicher und rechtlicher Kontrolle freien Überstaatsapparats, dessen Negation durch die Zusammenfügung von Stalin, Hitler und Mussolini zu einem künstlerisch verfremdeten, ausdrücklich »totalitär«¹³ genannten Einheitstypus sinnlich greifbar wird.¹⁴ Die Monopolisierung der – im Stalinismus nur auf die Spitze getriebenen –

7 M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 9; vgl. auch W. Brus, Der Sowjetblock nach Breschnew – die ökonomische Perspektive, in: T. Meyer, Z. Mlynář (Hg.), Die Krise des Sowjetsystems und der Westen, Köln 1986, S. 22 ff.

8 Zu diesem Kategorienrahmen s. R. Bahro, a. a. O. (Anm. 2).

9 amnesty international, Politische Gefangene in der UdSSR, Frankfurt am Main 1980, S. 252 ff.

10 M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 7.

11 Neues Deutschland (B-Ausgabe) vom 28. 1. 1987. Inzwischen ist die Rede Gorbatschows im Dietz-Verlag in der DDR veröffentlicht worden (Frankfurter Rundschau vom 18. 3. 1987). Nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 16. 4. 1987 gelangten nur wenige Exemplare der Rede Gorbatschows in die Verkaufsräume der Buchhandlungen der DDR.

12 V. Zaslavsky, In geschlossener Gesellschaft. Gleichgewicht und Widerspruch im sowjetischen Alltag, Berlin 1982, S. 11 ff. Übereinstimmend mit dieser prostalinschen Tendenz charakterisiert ein exponierter Gegner der Reformen, der Sekretär des russischen Schriftstellerverbandes, Prochanow, den Film »Pokanije« als einen Angriff auf den Sozialismus. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. 4. 1987.

13 Der Begriff des Totalitarismus wird von einem sowjetischen Journalisten in einem Gespräch mit dem Regisseur des Films »Pokanije« (auch übersetzt mit »Sühne«, »Reue«) verwendet: »Sagen Sie, Tengis Abuldadse, ist Direktor Warlam ... eine verallgemeinerte Gestalt, ein Modell eines totalitären Herrschers?«. Abuldadse antwortet: »Warlam ist eine Sammelgestalt von Schurken und Diktatoren aller Zeiten und Völker«. Neue Zeit. Moskauer Hefte für Politik H. 6/1987, S. 28.

14 Vgl. den Bericht in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. 1. 1987.

gesellschaftlichen Organisationsformen in den Händen einer staatsbürokratischen Oberschicht hat eine – ideologielos beim Namen genannte – Entfremdung zur Folge: Auf der einen Seite kommt es zu einer Privatisierung der Individuen, einem »sinkenden Interesse für gesellschaftliche Angelegenheiten«, auf der anderen Seite verknöchern wesentliche Teile des Leitungsapparates zu einer in sich ruhenden, gesellschaftlicher Einwirkung entzogenen Kaste: »Viele Mitglieder der Partei, die führende Funktionen innehaben, standen außerhalb der Kontrolle und der Kritik.«¹⁵

Die Atomisierung der Individuen und die Verselbständigung des Partei- und Staatsapparats führt dazu, daß sich die vorgeblich gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse privatistisch zersetzen: »Das sozialistische Eigentum wurde nicht selten von Ressortdenken und Lokalpatriotismus ausgehöhlt, es wurde scheinbar »herrenlos«, es hatte keinen realen Besitzer und wurde in vielen Fällen zur Erzielung von nicht erarbeiteten Einnahmen benutzt.«¹⁶

Mit der Kritik an den überkommenen Lenkungsformen der Gesellschaft wird auch die ideologische Legitimationsgrundlage autoritärer Verstaatlichung, die These der prinzipiellen Übereinstimmung von öffentlicher Gewalt, Gesellschaft und Individuum¹⁷, verworfen: »Die soziale Struktur wurde schematisch als frei von Widersprüchen, als frei von Dynamik in den vielfältigen Interessen ihrer verschiedenen Gruppen und Schichten dargestellt«¹⁸.

III. Öffentlichkeit als Ausdrucksform gesellschaftlicher Konflikte

Das programmatisch ins Zentrum gerückte Prinzip der Öffentlichkeit (*glasnost*), das auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU ausdrücklich als »Grundsatzfrage«¹⁹ firmiert, trifft die »Obrigkeitsgesellschaft« (Bahro) an der strategisch wichtigsten Stelle. Die Entfaltung von Öffentlichkeit entlegitimiert die grundlegenden Mechanismen totaler bürokratischer Herrschaft: die Geheimpraxis, die öffentlicher Begründung und Kontrolle entbehrt.²⁰ Diese Stoßrichtung wird klar bezeichnet: »Diejenigen, die gewohnt sind, sich kein Bein auszureißen, ein X für ein U vorzumachen, fühlen sich in der Tat im Lichte der Publizität nicht wohl in ihrer Haut.«²¹

Aus dem Prinzip der Öffentlichkeit folgt, daß sich auch die politische (der Bürokratie formell vorgeordnete) Führungsrolle der Partei verändern muß. Sie kann sich nicht mehr mit dem stalinistischen und nachstalinistischen Unfehlbarkeitsdogma legitimieren, das sich auf die Abwesenheit öffentlicher Auseinandersetzung um die Richtungsbestimmung der Gesellschaft gründet: »Die Partei«, heißt es in Gorbatschows Parteitagsrede, »kann die neuen Aufgaben erfolgreich lösen, wenn sie selbst

15 M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 10, S. 11.

16 Ebd. S. 8.

17 Marxistische Staats- und Rechtstheorie Bd. 3: Der sozialistische Staat, Köln 1975 (Moskau 1972), S. 284, S. 298; vgl. auch R. Ahlberg, a. a. O. (Anm. 6).

18 M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 7.

19 M. Gorbatschow, Politischer Bericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXVII. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, in: Sowjetunion zu neuen Ufern. XXVII. Parteitag der KPdSU. Dokumente und Materialien mit einer Einleitung von G. Meyer, Düsseldorf o. J. [1986], S. 109.

20 Vgl. R. Bahro, a. a. O. (Anm. 2), S. 57 ff., S. 277 ff.; s. auch G. Schäfer, *Marxismus und Bürokratie*, Hannover 1981.

21 M. Gorbatschow, Politischer Bericht ..., a. a. O. (Anm. 19), S. 109.

in kontinuierlicher Entwicklung begriffen, vom ›Unfehlbarkeits-Komplex‹ frei ist ... Es gibt keine Avantgarderolle der Kommunisten schlechthin ...«²²

Durch die Konstituierung von Öffentlichkeit können gesamtgesellschaftliche Probleme und Antagonismen ans Licht treten, die unter der Decke angeblicher Interessenharmonie zwischen dem Staatsapparat und den gesellschaftlichen Individuen versteckt waren. Die Herrschaft des quasi-absolutistischen Apparats über die Gesellschaft wird, ohne daß – bei dem erst am Anfang befindlichen Prozeß – sein Gewicht und seine Bestimmungsmacht verschwindet, an einzelnen Nervenpunkten der sowjetischen Gesellschaftsformation durchbrochen: Die realen Konfliktstrukturen in den Produktionsverhältnissen, die politischen und sozialen Privilegien der parteibürokratischen Oberschicht, die durch den Vormund der Zensur verdrängten Realitäten individueller und gesellschaftlicher Not, Repression und Isolierung – wesentliche Gegenstände unreglementierter Wissenschaft und Kunst – kommen an den Tag. An der nun offen sichtbaren Konfliktlinie zwischen den Kräften des alten Partei- und Staatsapparats und den von ihm lange Zeit zur Abhängigkeit verdammten Schichten, Gruppen und Individuen im Produktions-, Reproduktions- und geistigen Selbstverständigungsprozeß der Gesellschaft entscheidet sich, ob der Reformprozeß gelingt oder scheitert.²³

Die grundlegende Reform des ökonomischen Lenkungsmechanismus, dessen Funktionsmängel auch in der sowjetischen Wissenschaft – wie in der 1983 vorgelegten (von der Zensur unterdrückten) Nowosibirsker Studie Tatjana Saslawskajas – an der hierarchisch-administrativen Wirtschaftsleitung und der Entmündigung der Produzentenklasse festgemacht werden²⁴, führt zu einem – öffentlich thematisierten – Konflikt mit gewichtigen Führungsgruppen des ökonomischen Apparats auf mittlerer Ebene (der Zweigministerien und Zweigbehörden und der territorialen Verwaltungen).²⁵ Aber auch für diejenigen Schichten der Produzentenklasse – vor allem für die ungelerten, über 70 % der Beschäftigten betreffenden Arbeiter – hat die mit einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung verknüpfte Effektivierung der Produktion gegenüber der privatistischen Passivität, die durch marktunabhängige, »weiche« Produktionspläne ermöglicht wurde, eine bedrohliche Seite. Die Erweiterung der Kompetenz der Betriebsleitungen und die Selbstverwaltung der Arbeitskollektive bringt die ökonomischen Aufstiegsinteressen von Facharbeitern, der technischen Intelligenz und der Betriebsleitungen zum Ausdruck, sie widerspricht aber großen Teilen der Produzentenklasse, die gewissermaßen der stumme Bündnispartner der alten ökonomischen Lenkungsapparate sind.²⁶

²² Ebd., S. 135, S. 136.

²³ Gorbatschow bezeichnete die Gegenkräfte eindeutig: »Der Apparat ist gleichsam noch von alten Bestimmungen und Instruktionen gefesselt, verharrt in Trägheit und möchte seine Rechte nicht aufgeben«. M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 41. Vgl. auch die Charakterisierung der Gegner der Reform durch den sowjetischen Journalisten A. BOWIN: »Der Schriftsteller Sergej Salygin nennt unseren Hauptgegner den ›hausgemachten bürokratischen sowjetischen sozialistischen Konservatismus‹. Die früheren Zustände paßten den ›sowjetischen sozialistischen Konservativen‹ und ihren zahlreichen Nachbeterern durchaus. Sie haben Angst vor Publizität. Sie haben es verlernt dort zu sein, wo ›der einfache Mann‹ ist, und sich mit ihm zu unterhalten. Sie wollen keine Selbständigkeit, weil sie auch Verantwortung bedeuten. Sie haben es verlernt zu überzeugen, sie haben sich gewöhnt, den Menschen zu mißtrauen und zu verbieten. So haben sie es leichter«. A. Bowin, Die Reserve Gedächtnis, Neue Zeit. Moskauer Hefte für Politik H. 5/1987.

²⁴ Die Studie von Nowosibirsk, auf der Grundlage einer Samsdat-Publikation übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 1/1984, S. A 4 ff.

²⁵ Ebd.

²⁶ T. Saslawskaja, Die Wirtschaft durch das Prisma der Soziologie (1985), EKO, H. 7/1985, S. 3 ff., übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 2/1986, S. A 60 ff. (71); vgl. auch V. Zaslavsky, a. a. O. (Anm. 12), S. 50 f.; N. W. Lemajew, ein sowjetischer Minister, kennzeichnet das vorherrschende Bewußtsein von Subalternität mit dem Begriff »Sklavenpsychologie«: »Der Chef wird kommen und alles machen, von uns hängt nichts ab.« Neue Zeit. Moskauer Hefte für Politik H. 6/1987, S. 3.

Das bislang verdrängte Problem einer institutionell ermöglichten politischen Lernfähigkeit der mit dem Staatsapparat verschmolzenen Partei, das Gorbatschow mit dem Hinweis auf die Abwesenheit von Oppositionsparteien in der Sowjetunion selber benennt²⁷, wird durch den öffentlichen Vorschlag einer Änderung des innerparteilichen Wahlverfahrens zum Gegenstand der Auseinandersetzung. Dieser auf dem Plenum des ZK am 27. Januar 1987 vom Politbüro eingebrachte Vorschlag, ein geheimes, Alternativen ermöglichendes Wahlverfahren für die demokratische Konstitution der unteren und mittleren Instanzen der Partei einzuführen (durch dessen Verwirklichung das seit 1921 geltende Fraktionsverbot in bestimmtem Maße aufgehoben würde)²⁸, richtet sich gegen den innovationsfeindlichen Kooptationsmechanismus: das politische Herrschaftsmittel der parteibürokratischen Oberschicht. Der Versuch, Teile des Parteiapparats durch den Druck eines durch Wahlen vermittelten Wechsels unter Kontrolle zu bringen, ruft notwendig offene und indirekte Gegenreaktionen der potentiell betroffenen Funktionsträger hervor. In dem vom ZK-Plenum vom 27./28. Januar 1987 angenommenen Beschluß, dessen Sprache und Argumentationsgestus vielfach noch – wenn auch nicht durchgehend – bürokratisch verdinglicht ist, wird eine grundlegende Änderung des innerparteilichen Wahlverfahrens auf die abstrakte, zu nichts verpflichtende Formel »des Ausbaus (statt des Aufbaus) der innerparteilichen Demokratie«²⁹ reduziert und damit – zunächst – verworfen.

Auch auf die sozialen Privilegien der parteibürokratischen Oberschicht erstreckt sich die politische Auseinandersetzung. Die öffentliche Infragestellung der Sonderrechte dieser Schicht, die etwa in einem am 13. Februar 1986 in der Parteizeitung »Prawda« publizierten Leserbrief zum Ausdruck kam, der die in Gestalt von Sonderbuffets, von Sondergeschäften und Sonderkrankenhäusern existierenden Privilegien der Parteioberen konkret kritisierte³⁰, ruft deutliche Gegenreaktionen hervor: wie die des für Ideologie zuständigen zweiten Mannes des Politbüros, Ligatschow, der auf dem Parteitag die Publizierung dieses Leserbriefes ausdrücklich rügte.³¹

Die Gegenkräfte in der Bürokratie werden durch die Forderung der Befreiung der Wissenschaft aus dem durch die Zensurbehörden bestimmten gegenstandsabgewandten Dogmatismus direkt ins Visier genommen. In einem in der »Prawda« veröffentlichten Artikel fordert die Soziologin Tatjana Saslawskaja jene Daten, die der Forschung vorenthalten werden, weil sie auf ungelöste gesellschaftliche Probleme verweisen, allgemein zugänglich zu machen. Gemeint sind z. B. Kriminalitätsstatistiken, Angaben über die Häufigkeit von Selbstmorden, den Umfang des Alkohol- und Nikotinverbrauchs, die Arten von Krankheiten und ihre regionale Verbreitung, die Situation der Umwelt in den einzelnen Städten und Gebieten, aber auch Daten über die Zu- und Abwanderung von Menschen in diversen Regionen des Landes.³²

27 Die Zeit vom 9. 1. 1987.

28 Vgl. W. I. Lenin, Ursprünglicher Entwurf der Resolution des X. Parteitags der KPR über die Einheit der Partei (1921), in: ders., Ausgewählte Werke Bd. III, Berlin 1970, S. 659 f.; M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 23.

29 Beschluß des Plenum des Zentralkomitees der KPdSU über den Umgestaltungsprozeß und die Kaderpolitik der Partei, in: M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 51.

30 Prawda vom 13. 2. 1986, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 8/9 1986, S. A 410.

31 Ch. Schmidt-Häuer, M. Gorbatschow, 4. erw. Aufl. München 1986, S. 325; vgl. auch die Reaktionen aus dem Moskauer Parteiapparat auf die Versuche des neuen Stadt-Parteichefs, Jelzin, den sozialen Privilegien zu Leibe zu rücken: »Chruschtschow versuchte«, heißt es in einer anonymen, an Jelzin adressierten Zuschrift, »uns wie Bauern rumlaufen zu lassen, aber er hatte keinen Erfolg. Und dir wird es nicht besser gehen. Wir haben uns immer selbst bedient und werden das auch weiterhin tun«. Die Zeit vom 15. 8. 1986.

32 Frankfurter Rundschau vom 7. 2. 1987; vgl. auch das für die öffentliche Thematisierung von Umwelt-

In die gleiche Richtung der durch bürokratisch-ideologische Vorgaben unverstellten Wahrnehmung gesellschaftlicher Konflikte zielt die Lockerung der Zensur im Bereich der Kultur³³, gegen die sich aber ebenfalls Gegentendenzen unter dem Vorzeichen der »Verantwortung für die ideologische Qualität«³⁴ der Kunst formieren, wie sie wiederum Ligatschow in Übereinstimmung mit dem – auch hier von der Rede Gorbatschows unterschiedenen – ZK-Beschluß vom Januar 1987³⁵ einklagt. Für die Gegenstandserweiterung von Kunst hat das überall in der Sowjetunion gespielte Stück über die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl (»Sacopharcus«) exemplarische Bedeutung.³⁶ Es desavouiert die lange Zeit verharmlosende offizielle Berichterstattung, stellt das für die Nuklearkatastrophe mitverantwortliche System der Subalternität, das bis in die Spitze der Funktionärshierarchie reicht, an den Pranger.

IV. Rechtsordnung und gesellschaftlicher Umbau

Die Funktion der Öffentlichkeit als Medium der Auseinandersetzung und Verständigung der Gesellschaft über ihre allgemeinen und besonderen Angelegenheiten, die nicht durch ein staatsparteiliches Erkenntnis- und Entscheidungsmonopol vorab definiert werden können, hat tiefgreifende Folgen für die zunächst programmatische, z. T. aber auch praktisch eingeleitete Veränderung des Rechtssystems. Solange die Rechtsordnung und ihre Sanktionsagenturen – wie einst unter den absolutistischen Regimes – als verlängerter Arm der politbürokratischen Herrscher auf den verschiedensten Stufen der gesellschaftlichen Gesamthierarchie fungierten, hatte das Rechtssystem – gestützt durch eine entsprechende Gestalt der Rechtslehre – im wesentlichen herrschaftstechnische Bedeutung.³⁷ Es bot den Individuen keinen prinzipiellen Schutz für vielfältige Formen gesellschaftlicher Selbsttätigkeit. Die innere Logik der bürokratischen Verstaatlichung der Rechtsordnung führte mit Notwendigkeit zu jenen Erscheinungsformen, die jetzt zum Angriffsziel einer massiven wissenschaftlichen und publizistischen Kritik an Erscheinungen der Rechtspraxis gemacht werden.

Diese Kritik, wiederum durch die Garantie von Öffentlichkeit erst ermöglicht, wird vom Reformflügel der juristischen Intelligenz – vom Vorsitzenden des Obersten

schäden interessante Interview mit dem Professor für Geologie an der Moskauer Lomonosow-Universität, W. Ponorowenko, Tageszeitung vom 14. 11. 1986.

33 Vgl. Die Zeit vom 6. 3. 1987; vgl. die auszugsweise Dokumentation des 8. Allunions-Schriftstellerkongresses 24.-28. 6. 1986 (übersetzt aus der Literaturnaja gazeta vom 3. 7. 1986), Kommune Nr. 2/1987, S. 68 ff.; s. auch das Interview des sowjetischen Filmregisseurs E. Klimow, »Tabus wird es nicht mehr geben«, Der Spiegel v. 7. 2. 1987, S. 137 ff. und das Gespräch von F. Hitzer mit dem sowjetischen Schriftsteller Schatrow, »Jede Unwahrheit richtet sich letztendlich gegen uns selbst«, Konkret H. 3/1987, S. 50 f.

34 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. 3. 1987.

35 M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 10; Beschluß des Plenums des ZK, ebd. S. 58.

36 Vgl. die auszugsweise Übersetzung in: Wiener Tagebuch H. 11/1986, S. 19 ff.

37 Vgl. D. Pfaff, Die Entwicklung der sowjetischen Rechtslehre, Köln 1968; N. Reich, Sozialismus und Zivilrecht, Frankfurt am Main 1972; F. C. Schröder, Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie, München 1979; Z. Mlynář, Ein neues Kleid für ein altes System [zur neuen sowjetischen Verfassung], in: J. Pelikan, M. Wilke (Hg.), Menschenrechte. Ein Jahrbuch zu Osteuropa, Reinbek 1977, S. 157 ff.; J. Brink, Der Funktionswandel des Strafrechts in der Stalin-Zeit, KJ H. 4/1979, S. 341 ff.; Th. Blanke, Rechtstheorie und Propaganda. Notizen zu Aufsätzen von Paschukanis aus der Stalin-Ära, KJ H. 4/1979, S. 415 ff.; J. Perels, Der staatlich verordnete Sozialismus. Thesen zur Verfassungstheorie der Sowjetunion, in: H. Rottleuthner (Hg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt am Main 1975, S. 338 ff.

Gerichtshofs der UdSSR, vom Direktor des Instituts für Staat und Recht der UdSSR, vom Präsidenten der Moskauer Anwaltskammer, von führenden Journalisten³⁸ – in einer grundsätzlichen Form vorgetragen: Angeprangert wird, daß Bürger, die Beschönigungsmachenschaften von Gebietsparteiapparaten aufdecken, im Zusammenspiel von Geheimdienst, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Partei verfolgt und zu Unrecht verurteilt werden³⁹, daß die Justiz sich weitgehend nicht an die geschriebenen Normen hält, sondern ein sogenanntes »Telefonrecht« (das durch die oberen Partei- und Staatsinstanzen unöfentlich durch ad-hoc-Dezisionen bestimmt wird) praktiziert⁴⁰, daß die Rolle der Verteidiger tendenziell zu einer leeren Formalie erstarrt, weil sie keine Gegenpositionen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden vertreten⁴¹, daß Freisprüche keine selbstverständliche Lösung eines Rechtskonflikts darstellen und stattdessen Verfahren für die Rehabilitierung des Beschuldigten in einem bloß bürokratieinternen Vorgang eingestellt werden⁴², daß oftmals die Öffentlichkeit und die protokollmäßige Nachvollziehbarkeit in Gerichtsverfahren fehlen⁴³, daß die Selbstkooptation der Justiz durch die regionalen Parteiapparate die Abhängigkeit der Justiz von außerrechtlichen Instanzen erhöht.⁴⁴ Das System herrschaftssichernder Willkür, dessen Opfer z. B. jüngst noch der an Entkräftung gestorbene Bürgerrechtler Martschenko wurde⁴⁵, ist die juristische Erscheinungsform bürokratischer Diktatur.

Der erst in Ansätzen erkennbare Umbau der Rechtsordnung, dessen Prinzipien sich aus der Kritik der bisherigen Praxis unschwer erschließen lassen, zielt darauf, das Rechtssystem nicht länger auf seine Repressionsfunktion zu reduzieren, sondern zu einem Gefüge juristischer Garantien zu erweitern, die die Entwicklung einer civil society – das gesellschaftliche Korrelat zur Institutionalisierung von Öffentlichkeit – ermöglicht. Es hat (wie auch die Befreiung von 140 Dissidenten zeigte) richtungweisende Bedeutung, daß der bekannteste sowjetische Bürgerrechtler Andrej Sacharow, der ohne jede gesetzliche Grundlage allein auf Grund der politischen Disposition des Herrschaftsapparats in die Verbannung geschickt wurde, nachdem er Ende der 60er Jahre eine eingehende Analyse der rechtsstaatlichen und demokratischen Strukturmängel der UdSSR vorgelegt hatte⁴⁶, in seine Heimatstadt zurückkehren konnte.⁴⁷

Die Änderung des Normgefüges erfordert, daß auch rechtlich die autoritäre Fiktion

38 Frankfurter Rundschau vom 22. 12. 1986; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. 11. 1986; Literaturnaja gazeta vom 23. 4. 1986, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 11/1986, S. A 539 f.

39 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. 1. 1987.

40 Literaturnaja gazeta vom 7. 5. 1986, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 11/1986, S. A 541 ff.

41 Literaturnaja gazeta vom 23. 4. 1986, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 11/1986, S. A 538 ff.

42 Izvetija v. 26. 7. 1985, vom 1. 4. 1985, vom 18. 10. 1985, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 4/1986, S. A 205 ff., S. A 206 ff., S. A 208 ff.

43 Literaturnaja gazeta vom 7. 5. 1986, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 11/1986, S. A 542 ff.

44 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. 11. 1986; vgl. hierzu die Feststellung des sowjetischen Juristen A. Rekunow »Die Staatsanwälte, die [...]jedem Versuch entgegenreten, das Gesetz oder die Bürgerrechte zu verletzen, verspüren nicht selten Druck seitens mancher leitender örtlicher Funktionäre. Das typischste Beispiel für diesen Druck sind Versuche, Amtsträger und Abgeordnete, die das Gesetz verletzt haben, vor der Verantwortlichkeit zu schützen. Immer noch nicht überwunden sind die Versuche, auf Staatsanwälte bei deren Beschlußfassung über die Verantwortlichkeit von Parteimitgliedern einzuwirken, die das Gesetz verletzt haben. Dasselbe gilt für die Versuche, Staatsanwälte darauf zu verpflichten, derartige Fragen zuvor mit Parteikomitees abzustimmen oder sogar zunächst deren Zustimmung einzuholen, wenn sie Kommunisten zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen wollen«. A. Rekunow, Auf der Wacht für die Rechtsordnung und soziale Gerechtigkeit, Kommunist Nr. 1/Januar 1986, S. 41 ff., übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 6/1986, S. 292 ff. (296).

45 Die Zeit vom 19. 12. 1986.

46 A. Sacharow, Memorandum. Gedanken über Fortschritt, friedliche Koexistenz und geistige Freiheit (1968), in: ders., Ausgewählte Texte, München 1986, S. 17 f. (48 f.).

47 Vgl. Die Zeit vom 26. 12. 1986.

der unmittelbaren Einheit von staatlichen und sozialen und individuellen Interessen überwunden wird. Mittels der Herrschaft des Gesetzes (und nicht einfach des jeweiligen Machtapparats der Partei), mittels Gewaltenteilung (durch die die Justiz gegenüber den staatsbehördlichen Instanzen eine gewisse Selbständigkeit erlangt) und mittels der – zunächst wohl nur relativen – Geltung von Abwehrrechten (gegenüber den Zensurbehörden, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft) soll eine Sphäre legal garantierter Öffentlichkeit und Kontrolle administrativer Instanzen geschaffen werden.⁴⁸

Die inzwischen beginnende praktische Realisierung dieser rechtsstaatlichen Prinzipien schlägt sich in der Neufassung des Art. 139 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderativen Sowjetrepublik nieder, durch die die Verfolgung von Bürgern, die an Staatsorganen Kritik üben, ausdrücklich unter Strafe gestellt wird.⁴⁹ In notwendiger Entsprechung hierzu kündigt der Vorsitzende der sowjetischen Anwaltsvereinigung, Sucharew, an, daß diejenigen Normen des Strafgesetzbuchs, die die Freiheit der Kritik unter einen generellen Staatsvorbehalt stellen – vor allem Art. 70 des Strafgesetzbuchs mit dem Tatbestand der sogenannten »antisowjetischen Agitation und Propaganda« – , im Zuge einer »Humanisierung« des Rechtssystems verändert werden.⁵⁰ Die Fortgeltung dieser Normen führte nämlich dazu, daß die Gruppe der freigelassenen Dissidenten, die nicht ausreisen wollten, die Gültigkeit der kritikfeindlichen Rechtsregeln ausdrücklich bekräftigen mußten.⁵¹

Die angestrebte rechtliche Sicherung einer diskutierenden Öffentlichkeit erfordert, daß auch ihr Adressat, die staatlichen Organe, ihre autoritäre Dispositionsfreiheit verlieren und formell an die Einhaltung allgemeiner Rechtsnormen gebunden werden. Dies soll – nach der Ankündigung Gorbatschows auf dem ZK-Plenum vom Januar 1987 – durch die Einführung des Instituts der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle geschehen⁵², die, einst in der Chruschtschowschen Periode der Entstalinisierung von reformorientierten Juristen (vergeblich) gefordert, bis zum Ende der Breschnew-Ära trotz einer entsprechenden Bestimmung in der neuen sowjetischen Verfassung von 1977 (Art. 58 Abs. 2) nicht verwirklicht wurde, um die Dispositionsfreiheit der staatsparteilichen Behörden nicht zu beschränken.⁵³

Die sich verändernde Rechtsordnung dient wesentlich dazu, bisher blockierte geistige und materielle Produktivkräfte nicht nur durch die Garantie von Öffentlichkeit, sondern vor allem auch durch die Demokratisierung der Strukturen des Wirtschaftsprozesses freizusetzen. Die entfremdende Atomisierung, welche die unmittelbaren Produzenten von den autoritär verstaatlichten Produktionsmitteln – vor allem durch das Prinzip der von der Wirtschaftsbürokratie von oben festgeleg-

48 M. Gorbatschow a. a. O. (Anm. 1), S. 26 ff.; A. Rekunow, a. a. O. (Anm. 44), S. 292 ff.; Literaturnaja gazeta vom 23. 4. 1986, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 11/1986, S. A 538 ff.; tageszeitung vom 3. 4. 1987.

49 S. den Bericht in Literaturnaja gazeta v. 1. 1. 1986, übersetzt in Osteuropa-Archiv H. 6/1986, S. A 305 ff. Welche Widerstände dem gesetzlich normierten Schutz von Kritik entgegengesetzt werden, macht Gorbatschow selber deutlich: »Es kommt ... vor, daß Menschen wegen Kritik Verfolgungen ausgesetzt sind und kritische Äußerungen direkt unterdrückt werden ... Schauen Sie sich nur einmal die Beiträge der zentralen Presse vom Januar [1987] an, und Sie werden sehen, daß Unterdrückung von Kritik durchaus keine seltene Erscheinung ist«. M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 26.

50 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. 2. 1986.

51 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. 2. 1987; vgl. auch amnesty international, Politische Gefangene in der UdSSR, a. a. O. (Anm. 9).

52 M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 27.

53 K. J. Kuss, Gerichtsverfahren zwischen Behörden und Bürgern in der Sowjetunion, Archiv des öffentlichen Rechts 111 (1986), S. 128 ff. (159); K. Westen, Staat und Recht – Wende in Kontinuität, Osteuropa-Archiv H. 8/9/1986, S. 698 ff. (703); zur Reformentwicklung unter Chruschtschow vgl. R. Fischer, Die Umformung der Sowjetgesellschaft, Düsseldorf 1958.

ten Ein-Mann-Leitung – trennt⁵⁴, soll durch einen am 8. Februar 1987 veröffentlichten Gesetzentwurf über den staatlichen Betrieb aufgebrochen werden.⁵⁵ Dies bedeutete eine grundlegende Veränderung gegenüber der Wirtschaftsreform von 1965, die lediglich auf die Erweiterung der Entscheidungskompetenz der – in ihrer hierarchischen Legitimation nicht veränderten – Betriebsleitungen gerichtet war.⁵⁶ Beabsichtigt ist – und dies wird in einzelnen Unternehmen in einem praktischen Vorgriff bereits realisiert⁵⁷ –, ein System betrieblicher Selbstverwaltung zu schaffen, das die Möglichkeit eröffnet, Leitungskader, Brigadiers, Meister und Betriebsleiter durch die Arbeiter zu wählen⁵⁸, um so ein – mit der kontrollierten Einführung von Marktmechanismen verknüpftes – Schwungrad für die Entwicklung der Ökonomie in Gang zu setzen.

V. Nachgeholte Aufklärung

Das normative Programm der Transformation der verstaatlichten Rechtsordnung unterscheidet sich von den bisherigen Traditionen sowjetischer Rechtstheorie einschließlich der vorstalinistischen Periode. Weder die Rechtstheorie der 20er Jahre, wie sie Stutschka mit der Formierung eines sogenannten revolutionären proletarischen Klassenrechts entwickelte⁵⁹, das auf die praktischen Bedürfnisse der frühen Sowjetunion zugeschnitten war, noch Paschukanis' These von der Notwendigkeit des Absterbens der Rechtsform überhaupt⁶⁰, die mit der in der UdSSR beginnenden Überwindung der kapitalistischen Warenproduktion notwendig verbunden sei, bildet den konzeptionellen Bezugspunkt der Reform des Rechtssystems in der Sowjetunion. Gleichwohl hat der perspektivische Impuls der Rechtstheorie von Stutschka nicht weniger als von Paschukanis', den verselbständigten Staatsapparat und die ihm dienstbare repressive Rechtsordnung in die Selbstbestimmung der Gesellschaft zurückzuholen⁶¹, in veränderter Form aktuelle Bedeutung. Eindeutig ist die Abgrenzung zur Rechtstheorie der Stalinära, wie sie von Wjuschinski mit der Formung eines dezisionistisch handhabbaren totalen Zwangsrechts entworfen und praktiziert wurde.⁶² Das gleiche gilt aber auch für die Rechtstheorie der nachstalinistischen Periode, die den Neo-Absolutismus des Staatsapparats durch ein vielfältiges Geflecht von Ideologemen – etwa durch die These, daß der Staatsapparat

54 A. N. Jefimow, *Die Industrie der UdSSR*, Berlin 1969 (Moskau 1967), S. 178; s. hierzu auch J. Perels, *Zur politischen Verfassung des Sozialismus*, KJ H. 2/1971, S. 166 ff. (179).

55 B. Meissner, *Gorbatschows »neue Etappe«*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. 2. 1987.

56 I. Gratzka, *Funktionsprobleme des gegenwärtigen sowjetischen Wirtschaftssystems am Beispiel der Rolle des Betriebs*, Phil. Diss. Universität Hannover 1983, S. 56 ff. (115); vgl. auch *Grundlagen und Praxis der Wirtschaftsreform in der UdSSR*, Berlin 1972.

57 *Der Spiegel* vom 9. 2. 1987, S. 115 f.

58 Vgl. die entsprechenden Ankündigungen Gorbatschows: M. Gorbatschow, *Politischer Bericht*, a. a. O. (Anm. 19), S. 108; M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 14, S. 20 f. Die konkreten Vorschläge zur Herstellung innerbetrieblicher Demokratie werden in dem Bericht des Neuen Deutschland B-Ausgabe vom 28. 1. 1987 weggelassen.

59 P. I. Stutschka, *Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat (1921/24)*. Übersetzung und Einleitung von N. Reich, Frankfurt 1969.

60 E. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (dt. 1929), Frankfurt 1966. Zur kritischen Diskussion der Positionen von Paschukanis und Stutschka vgl. F. Müller, *Entfremdung*, 2. bearbeitete und stark erweiterte Aufl., Berlin 1985, S. 122 ff.

61 P. I. Stutschka, a. a. O. (Anm. 59), S. 61, S. 72; E. Paschukanis, ebd., S. 34 passim.

62 A. J. Wjuschinski, *Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht (1938)*, in: *Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie*, Berlin 1953, S. 50 ff.; zur Kritik s. E. Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt am Main 1961, S. 255 f.

parat die objektiven gesellschaftlichen Gesetze erkenne und vollziehe – legitimierte.⁶³

Als theoretische Grundlage für die Demokratisierung des Normensystems fungiert vielmehr – auch wenn dies noch nicht im Zusammenhang expliziert worden ist – das von der europäischen Aufklärung hervorgetriebene revolutionäre Rechtsdenken, das sich, wenn auch unter anderen gesellschaftlichen Vorzeichen, ebenfalls gegen eine autoritäre Fremdbestimmung der Menschen richtete. Mit der Rezeption dieses bisher als bloß liberal, den Interessen der Bourgeoisie zugeordneten Rechtsdenkens wird die Marxsche Konzeption der Vereinigung der legislativen, exekutiven und judikativen Gewalt, wie sie im »Bürgerkrieg in Frankreich« entwickelt worden war⁶⁴, verworfen, ohne daß die Marxsche Intention, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten an Prozesse gesellschaftlicher Selbstbestimmung zu binden, verloren gehen müßte. Aber Marx' aus der Gedankenwelt Rousseaus herrührende Voraussetzung, daß unter den Bedingungen gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln der Volkswille eine gleichsam homogene Substanz annähme, wird dabei nicht mehr geteilt. Denn für eine hochkomplexe, von vielfältigen unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Interessen – von Konsumenten und Produzenten, von zentralen und betrieblichen Instanzen etc. – durchzogene Gesellschaft mit öffentlichem Eigentum an Produktionsmitteln ist es unabdingbar, ein rechtliches Instrumentarium zu schaffen, das einer falschen Homogenisierung von Interessen in Form der »Verdinglichung von Machtmitteln, (der) Kontrolllosigkeit der Macht«⁶⁵ entgegenwirkt.

Der Rückgriff auf die Naturrechtskonzeption der Aufklärung – in Gestalt der Gewaltenteilung, bestimmter Abwehrrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt und des Prinzips der Herrschaft des Gesetzes – geschieht unter den paradoxen Bedingungen einer nichtbürgerlichen, das Privateigentum an den großen Produktionsmitteln negierenden Gesellschaft. Dabei wäre es ein Irrtum zu meinen, daß die verwandelnde Wiederbelebung demokratischer Rechtskonstruktionen für den Sozialismus⁶⁶ gleichsam nur die irreguläre Funktion hätte, eine bloße Zwischentappe auf dem Weg der vollständigen Rücknahme der öffentlichen Gewalt in die Selbstorganisation der Gesellschaft darzustellen. Noch in Bahros sonst so fortgeschrittener Analyse des realsozialistischen Systems schleppt sich dieser Irrtum fort, wenn es gegenüber demokratischen Forderungen heißt, sie besäßen eine »bürgerlich-restaurative Form«⁶⁷, die zwar notwendige Momente anstehender Veränderungen bezeichnete, aber nicht in die zu ändernden fremdbestimmten Produktionsbeziehungen hinabreichte. Dabei wird übersehen, daß die formellen Rechtsgarantien, die gerade auch im Kapitalismus keineswegs durchgehend gesichert, sondern durch das Eigengewicht ökonomischer und politischer Machtinteressen oftmals bedroht sind, die unabdingbare Voraussetzung dafür sind, daß die Individuen nicht länger bloßes Objekt des staatlich regulierten gesellschaftlichen Lebensprozesses bleiben.

63 Vgl. etwa P. J. Nedbailo, Einführung in die marxistische Rechts- und Staatstheorie, Köln 1973 (Kiew 1971), S. 69; vgl. auch J. Perels, a. a. O. (Anm. 37), S. 338 f.; R. Christensen, Freiheitsrechte und soziale Emanzipation. Ernst Blochs Kritik der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie, Berlin 1987.

64 K. Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich (1871), in: ders., Politische Schriften, Bd. II, Stuttgart 1960, S. 882 f.

65 E. Bloch, a. a. O. (Anm. 62), S. 232.

66 Zur systematischen Entfaltung dieses Zusammenhangs s. E. Bloch, a. a. O. (Anm. 62); vgl. auch J. Seifert, Karl Marx und die Freiheitsrechte, in: O. K. Flechtheim (Hg.), Marx heute. Pro und contra, Hamburg 1983, S. 203 ff.; U. Mückenberger, Streikrecht und Staatsgewalt in Polen, KJ H. 1/1982, S. 42 ff.; J. Perels, Sozialistisches Erbe an bürgerlichen Menschenrechten?, in: Ernst Bloch zum 90. Geburtstag: Es muß nicht immer Marmor sein, Berlin 1975, S. 82 ff.

67 R. Bahro, a. a. O. (Anm. 2), S. 367.

Unter den Bedingungen des öffentlichen Eigentums an den Produktionsmitteln können demokratische Rechtspositionen – vor allem die vielfältigen Kommunikationsfreiheiten – Voraussetzungen für veränderte Produktions- und Sozialbeziehungen werden. Persönliche und politische Freiheitsrechte erhöhen durch die in Gang gesetzte Überwindung staatlich erzeugter Subalternität nicht nur die Problemverarbeitungskapazität des Gesamtsystems, sondern eröffnen, wenn sie individuelle, soziale und gesellschaftliche Initiativen freisetzen, die weder durch eine willkürliche Repressionsgewalt unterdrückt noch durch ein die Gleichheit vor dem Gesetz verletzendes System von Funktionärsprivilegien blockiert werden, eine viel weitere Perspektive für Formen einer Demokratie jenseits des Kapitalismus.

Wenn sich eine Gesellschaft, die die großen Produktionsmittel der privaten Verfügungsgewalt entzieht, mit einem rechtsstaatlich-demokratischen Normensystem zu verbinden versucht, dann wird auch in der Praxis die Notwendigkeit erkannt, daß eine sozialistische Gesellschaft konfliktvermittelnder Instanzen und Garantien bedarf. Denn eine sozialistische Gesellschaft kann keine widerspruchsfreie Substanz besitzen, in der die öffentlichen, die betrieblichen und die individuellen Interessen umstandslos in Gestalt eines homogenen gesellschaftlichen Gesamtsubjekts zusammenfallen⁶⁸: So reflektiert sich in der angestrebten Veränderung der Rechtsordnung die in Rechtskategorien übersetzte Erkenntnis der Konfliktstrukturen der sowjetischen Gesellschaft und ihrer möglichen juristischen Rationalisierung.

VI. Technokratische Reform?

Die intendierten Veränderungen in der UdSSR haben keine bloß technokratische Modernisierung zum Ziel, auch wenn die Triebkraft der Umgestaltung auf ökonomischen Gründen beruht, nämlich dem Ziel, »auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein«⁶⁹, wie es Gorbatschow ausdrücklich fordert. Daß die Freisetzung von Rechtsgarantien, die der Omnipotenz des Staatsapparats Schranken ziehen, überhaupt an ökonomische Interessen gebunden ist, macht sie nicht notwendig zu technokratischen. Eine nicht mehr hierarchisch reglementierte Entfaltung gesellschaftlicher und individueller Produktivität ist gerade auf die Geltung politischer Kommunikationsrechte angewiesen. Auch in der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft resultierten individuelle und staatsbürgerliche Freiheitsrechte aus den ökonomischen Interessen der Bourgeoisie an einer von der öffentlichen Gewalt prinzipiell nicht reglementierten Wirtschaftstätigkeit, ohne daß dies der substantiellen zivilisatorischen Bedeutung demokratischer Rechtspositionen und rechtsstaatlicher Sicherungen abträglich war. Ihr Gehalt muß nicht im Gegensatz zu gesellschaftlichen Interessen stehen, auch wenn der Anspruch egalitären Rechts mit ihnen nicht notwendig zusammenfällt. An der Durchsetzbarkeit demokratischer Rechtsgarantien gegenüber alten und neuen Sonderinteressen von Herrschaftsapparaten entscheidet sich, ob sie prinzipiell gelten oder anderen politischen oder ökonomischen Präferenzen, im Sinne einer bloß technischen Rationalität des Rechts, geopfert werden.

Wenn die intendierte, qualitativ neue Entfaltung der Produktivkräfte in der UdSSR sich – wie in anderen Ländern des sogenannten realen Sozialismus (und zuvor eben auch in der Sowjetunion) – in repressiv-hierarchischen, die Selbstherrschaft der politbürokratischen Eliten nicht beeinträchtigenden Formen vollzöge, handelte es

⁶⁸ Vgl. J. Perels, *Meinungsfreiheit als Element des Sozialismus*, Frankfurter Hefte H. 7/1979, S. 20 ff. (27).

⁶⁹ M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 47.

sich tatsächlich um eine bloße Modernisierungsreform. Eine derartige – ökonomisch nicht notwendig ineffektive – technokratische Strategievariante würde, falls die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Realisierung der demokratischen Umgestaltung zunähmen und die gesellschaftliche Aktivierung der Mehrheit der Produzentenklasse ausbliebe, von dem noch keineswegs vollständig entmachteten alten Herrschaftsapparat im Bündnis mit der Gruppe der halbherzigen Reformen⁷⁰ favorisiert.

VII. Grenzen des Umbaus

Die wesentlichen Grenzen des Umbaus in der Sowjetunion liegen in der demokratischen Konstitution des – im Politbüro verkörperten – Lenkungsapparats der Gesellschaft, der auch kraft seiner originären Kompetenz über die tatsächliche Geltung des Prinzips der Öffentlichkeit – wie z. B. die selektive Berichterstattung über die Unruhen in Kasachstan im Dezember 1986 zeigt⁷¹ – entscheidet. Die relative Selbständigkeit der politischen Führung, aus der sich in der Situation des Übergewichts einer Reformgruppe gerade die Chancen für eine Demokratisierung ergeben, hat die notwendige Kehrseite, daß bei einer Machtverschiebung an der Spitze der Reformprozeß selber bereits in Frage gestellt ist.

Das ändert aber nichts daran, daß der versuchte Umbau der Sowjetunion gegenüber der dumpfen politbürokratischen Diktatur einen erheblichen Fortschritt darstellt, der auch bei einem Scheitern nichts von seinem unabgeholten und weiterwirkenden Anspruch verlöre. Der Fortschritt besteht darin, daß sich auf nichtkapitalistischer Grundlage ein System eines aufgeklärten, gesellschaftliche Mitbestimmung einbeziehenden Halb-Absolutismus entwickelt, in dem sich auch der administrative und politische Apparat einer für alle geltenden Rechtsordnung zu unterwerfen beginnt und der demokratischen Öffentlichkeit bis in den Bereich der materiellen Produktion hinein ein kontrolliertes institutionelles Gewicht zumißt. Die Realisierung dieser Tendenz hätte nicht nur weltpolitisch progressive Bedeutung. Es ergäbe sich auch die Möglichkeit, den Marxschen Begriff des Sozialismus auf Grund – nicht mehr nur punktueller – emanzipatorischer Erfahrungen neu zu durchdenken.

Helmut Ridder Die Entlassung eines Ministers nach »Recht und Gesetz«?

Vor, zu und nach den Hessenwahlen vom 5. April 1987 sind viele Fragen von zugleich bundesweiter Relevanz aufgeworfen worden. Die Frage, warum diese Wahlen wenige Monate vor dem Ende der Legislaturperiode vom Zaun gebrochen worden sind, und die Frage, welcher überregionale plebiszitäre Anzeigewert ihren

⁷⁰ Vgl. etwa die Position des eine bestimmte Strömung in der Partei repräsentierenden Politbüro-Mitglieds Ligatschow. Er spricht davon, daß in der Sowjetunion »erfolgreich ein schöpferisches Aufbauwerk betrieben wird« (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. 3. 1987), während Gorbatschow in seinem Schlußwort auf dem ZK-Plenum am 28. Januar 1987 sagte: »Eine Überschätzung unserer Leistungen hätte verhängnisvolle Folgen«, und an anderer Stelle setzt er hinzu: »Wenn sich jemand eingebildet hat, er habe die Umgestaltung vollzogen, so muß er daran erinnert werden, daß wir erst mit der Umgestaltung beginnen. Und das Wichtigste steht noch bevor«. M. Gorbatschow, a. a. O. (Anm. 1), S. 61.

⁷¹ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. 2. 1987.